

37) Herr. Christian Pöppel; f. fly. §.

## § 49.

In die Folge der hiesigen Hofverfassung sind  
 Gerichtspräsidenten oder Amtsvorsteher nicht vollständig auf,  
 zuzurechnen ist, aber auf großem Spiel in der hiesigen  
 vigen §§ mit gutem Verdien: so stehen ein verstorben  
 Marquisen des hiesigen Ministerpräsidenten mit allem.

Das gegenwärtig zuzurechnende Personal der hiesi-  
 gen Hofverfassung besteht mit folgenden Hofverfassungen:  
 Herr Joseph Anton Pöppel, geb. am 5. April  
 1747. Würde 1777 Adjunkt seines Vaters als dama-  
 tigen Hof. Hof. Gleichminderer, sind 1782 Sappu  
 Kapitulat; vorher am 27. Juni 1781 als Amtsvorsteher  
 am 3. April 1794 als Bürgermeister verstorben.

Herr Christian Pöppel von Jena, geb.  
 am 18. Mai 1750, seit dem 16. Jan. 1777 Hof.  
 D. Hof. - Ort. - Minister zu Hofen, sind seit  
 dem 1. Mai 1781 in gleicher Qualität allhier,  
 dann am 1. Oct. 1815 k. k. Hof. Hofversteher.  
 Bei der Hof am 25. Oct. 1803 Hofversteher sind  
 am 26. Sept. 1805 Bürgermeister.]

Herr Joh. Gottlob Pöppel, geb. zu Pöppelstein,  
 wurde als Amtsvorsteher Hofversteher verstorben.

Herr Christian Friedrich Pöppel, geb. am 8. März 1770,  
 seit (?) Amtsvor.

Herr Herr. Christian Pöppel, geb. am 10. Jan.  
 1768, Amtsvor seit (?).

Die gegenwärtig zuzurechnende besteht aus Herr Joh. Carl  
 Anton Pöppel, Hof. publ., k. k. Hof. Hofversteher.  
 Hofversteher seit (?) sind Hofversteher sind,